



**D**

... dicitur ...

... in ...

**U**

... non ...

... in ...

... in ...

... in ...

U  
de  
zu

U  
da  
die  
fel  
ri  
ser  
au

... in ...

... in ...

... in ...

... in ...

Handwritten marginal notes on the right edge of the page.



**I**n Gottes Gnaden / Wir **F**riederich **W**ilhelm /  
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg /  
Herr zu Ravensstein / ꝛ.

**V**erbieten allen und ieden unsern Prälaten / denen von der Ritter-  
schafft / Haupt : Ober : und anderen Ambtleuthen / Schössern / Casinern / Amtsverwaltern / Cent-  
grafen / Verwaltern / Vice - Stadt - Schultheissen / Burgermeistern und Rätthen der Städte / und sonst  
ins gemein allen unsern Untertanen und Verwandten Geist und Weltlichen Standes / unsern Gruß /  
Gnade und geneigten Willen / und fügen Ihnen daneben zu wissen / Wie Uns vorkommen / daß in  
unserm Fürstenthumb Coburg und Antheil Landes der Gefürsteten Graffschafft Henneberg / sich heimliche und öffentliche  
Werber finden / die ohne unsern Vorberuust und Einwilligung nicht wenig junge Mannschafft aus dem Lande führen sollen /  
deme Wir aber / bey jetzigen gefährlichen Zeiten und Läuften / nicht nachsehen können / sondern billich bedacht seyn / das Volck  
zu unserm selbst eigenen bedürffen im Lande zu behalten ;

Als befehlen und gebieten Wir allen und ieden / denen von der Ritterschafft / unsern Beampten / Dienern / Untertanen  
und Schutzverwandten / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / vorangedeutete Verbungen / ohne ausdrücklichen  
Befehl und Consens, an keinem Ort unserer Aempter / Städte / Flecken und Dörffer zu gestatten / viel weniger nachzusehen /  
daß ein oder ander / er sey Bürger / Bauer / Lehenmann oder Untersaß / sich unterhalten lasse / solte aber ein oder ander wider  
dieß unser offenes Patent / welches die Beampten und Rätthe der Städte behörigen örthly affigiren zu lassen / Krafft dieß be-  
fehliget werden / sich gelüsten lassen zu handeln / der oder dieselben sollen alsobalden in arrest genommen / und mit exempla-  
rischer Straffe / daß sich andere daran / zu spiegeln / angesehen werden. Darnach sich Männiglichen zu achten / und die Un-  
serigen vollbringen hieran unsern ernstest Willen und zuverlässige Meinung. Zur Ubrkundt haben Wir unser Secret hier  
auf trucken lassen / Geschehen und geben zu Coburg / am 1. Octobris, 1663.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

15  
Herrn Dr. J. J. Franz Friedrich  
H. v. C.

Ich habe, lieber Herr, die Ehre zu empfangen,  
daß Sie mich durch Ihren Brief vom 14. d. M.  
in Kenntnis setzen, daß Sie sich für die  
Anstellung eines Bibliothekars in  
Ihrer Bibliothek interessieren, und daß Sie  
mich ersuchen, Ihnen darüber meine  
Meinung zu sagen. Ich habe mich  
dieser Aufgabe sehr gerne unterzogen,  
und habe mich bemüht, Ihnen eine  
so weit als möglich ausführliche  
Antwort zu geben. Ich habe mich  
dabei sehr sehr bemüht, Ihnen  
eine so weit als möglich ausführliche  
Antwort zu geben, und habe mich  
dabei sehr sehr bemüht, Ihnen  
eine so weit als möglich ausführliche  
Antwort zu geben.





**W** In **G**ottes **G**naden / Wir **S**  
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / G

Margg

er Graf zu Henneberg / Graf zu der  
Herr zu Ravenstein / u.



Unserm Fürstenth  
Werber finden / die  
deme Wir aber / bei  
zu Unserm selbst eig

Als befehlen  
und Schutzverwa  
Befehl und Consen  
dasz ein oder ander  
dieß Unser offenes  
fehliget werden / si  
rischer Straffe / da  
serigen vollbringen  
auf trücken lassen.



und ieden unsern Bräsl  
nd anderen Ambtleuthen / Schossen  
e - Stadt Schultheißen / Burgermei  
Unterthanen und Verwandten Geist  
sillen / und fügen Jynen daneben zu  
Landes der Gefürsteten Graffschafft  
nd Einwilligung nicht wenig junge M  
n und Läußten / nicht nachsehen könn  
u behalten ;

nd ieden / denen von der Ritterschafft / L  
andes oder Wesens die seynd / vorange  
Membter / Städte / Flecken und Dörf  
henmann oder Untersaß / sich unter  
abten und Rätthe der Städte behörig  
en / der oder dieselben sollen alsobalde  
geln / angesehen werden. Darnach  
llen und zuverlässige Meinung. 3  
u Coburg / am 1. Octobris, 1663